

RS Vwgh 1990/6/6 89/13/0262

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.06.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §69 Abs1 litb;

EStG 1972 §2 Abs3 Z5;

EStG 1972 §27;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/13/0263 89/13/0264 Besprechung in: ÖStZB 1991, 133;

Rechtssatz

Die Abhebungen von einem Sparbuch und dessen Auflösung bewirken regelmäßig nicht den Verlust des abgehobenen Kapitals, sondern nur eine Vermögensumschichtung. Weist der StPfl in einem solchen Fall keinen Vermögensverlust nach, so darf davon ausgegangen werden, daß ein solcher auch nicht eingetreten ist. Die Erfassung des Kapitalbetrages als sonstiges Vermögen erweist sich damit nicht als rechtswidrig. Voraussetzung ist allerdings, daß dem Erstbeschwerdeführer nach Abschluß eines mängelfreien Verfahrens das Sparbuch auch tatsächlich zugerechnet werden kann. Die Annahme, daß aus den abgehobenen Kapitalbeträgen trotz Abhebung weiterhin in gleichem Maße Zinsen abreifen, also nicht bloß die mit einer Abhebung regelmäßig verbundene Vermögensumschichtung, sondern auch wie bisher eine laufende Vermögensvermehrung eintritt, hat nicht mehr jenes Maß an Wahrscheinlichkeit für sich, daß auf diese Annahme eine Besteuerung von Kapitaleinkünften gegründet werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130262.X05

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>